

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

1744

24. Juni 1969

hstV.

vom

Aufnahme der Kirche und des Sigristenhauses von Lausen in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Kirche von Lausen liegt ausserhalb des Dorfes Richtung Liestal. Sie stammt aus dem 12. Jahrhundert, d.h. aus der romanischen Zeit. Davon zeugt eine an der nördlichen Schiffswand in ein Fenster umgewandelte romanische Türe.

Die Grabungen von 1914 haben den romanischen Chor zum Vorschein gebracht. Der heutige Chor entstammt der Zeit nach dem Erdbeben. Ob das bestehende Schiff in den Ausmassen dem romanischen entsprach, können nur Grabungen im Schiff feststellen. Das Mauerwerk und das Einbrechen grösserer Fenster in späteren Jahrhunderten lassen auf einen alten Mauerbestand schliessen. Die wertvollen Wandmalereien im Chor, die bereits 1874 freigelegt wurden, stammen aus der Zeit vor 1486 und sind gut erhalten. Jene im Schiff wurden später wieder übertüncht. Die Decke des Langhauses wird von vier freistehenden Holzpfeilern gestützt. Der Triumphbogen zwischen Schiff und Chor ist erhalten. Ein Glasgemälde von ca. 1440 stellt die Kreuzigung dar.

Die Kirche von Lausen ist eine der wenigen des Kantons, die noch romanische Bauteile aufweisen. Sie bildet mit dem neben dem Chor aufragenden Turm eine geschlossene Gruppe, zu der auch das Sigristenhaus gehört.

Das Sigristenhaus ist im Westen an die Kirche angebaut und bildet mit dieser einen Baukörper, ebenfalls unter Satteldach und zweigeschossig.

Die malerische Baugruppe liegt zum Teil in einem Garten und zum Teil im ummauerten Friedhof, und ist als kleiner Kirchweiler anzusprechen.

Der Gemeinderat von Lausen hat sich mit Schreiben vom 7. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut als Besitzer der Kirche und

die Gemeinde als Besitzer des Sigristenhauses sind ebenfalls damit einverstanden.

///: Die Kirche und das Sigristenhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 457, ist gestützt auf § 9 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss von zuständigen Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung nach Rückfrage bei der Landeskanzlei, ob Beschwerde eingereicht worden ist, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Lausen

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Liestal
an das Hochbauamt (2)
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt (2)
an das Planungsamt
an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

L. Lünig

Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbucheintragung ist erfolgt.

Liestal, den 23. JULI 1971

Grundbuchamt Liestal

Der Grundbuchverwalter:



Attenram